

Neutralisationseinrichtungen

Teil 2: Gasfeuerstätten und deren Abgasanlagen

DIN

4716-2

ICS 25.180.20

Einsprüche bis 2003-07-31

Entwurf

Neutralization systems — Part 2: Gas appliances and flue systems

Systèmes de neutralisation — Partie 2: Appareils à gaz et systèmes d'évacuation des produits de combustion

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nagas@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter <http://www.din.de/stellungnahme> abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Gastechnik (NAGas) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn.

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab ...*)

*) Wird bei Herausgabe als Norm festgelegt; für den Beginn der Gültigkeit ist der 1. Tag des Ausgabemonats der Norm vorgesehen.

Fortsetzung Seite 2 bis 12

Normenausschuss Gastechnik (NAGas) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
Normenausschuss Heiz- und Raumlufttechnik (NHRS) im DIN e. V.

Inhalt	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe.....	5
4 Sicherheitstechnische Anforderungen.....	6
4.1 Bemessung der Neutralisationseinrichtung	6
4.2 Bauliche Anforderungen	6
4.2.1 Allgemeines	6
4.2.2 Dichtheit.....	6
4.2.3 Anschlussmaße.....	6
4.2.4 Druckabfall.....	6
4.2.5 Messöffnungen.....	7
4.2.6 Füllstand	7
4.3 Funktionssicherheit	7
4.3.1 Norm-Kondenswasser	7
4.3.2 Neutralisationseigenschaft	8
4.3.3 Standzeit	8
4.3.4 Anforderungen an die Nachfüllbarkeit und Entsorgung.....	8
4.4 Elektrische Sicherheit - Kondenswasser-Förderpumpe	8
4.5 Neutralisationsmittel.....	8
4.5.1 Neutralisationsvermögen	8
4.5.2 Abwasserinhaltsstoffe	8
4.5.3 Eigenschaften.....	9
4.5.4 Funktionssicherheit	9
5 Prüfung.....	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Betriebssicherheit und chemische Beständigkeit.....	9
5.3 Dichtheit.....	9
5.4 Anschlussmaße.....	9
5.5 Druckabfall.....	9
5.6 Messöffnungen.....	9
5.7 Überprüfbarkeit des Füllstandes	9
5.8 Funktionssicherheit	10
5.8.1 Neutralisationseigenschaften	10
5.8.2 Standzeit (Dauerversuch).....	10
5.9 Elektrische Sicherheit.....	10
5.10 Neutralisationsmittel.....	10
5.10.1 Neutralisationsvermögen	10
5.10.2 Abwasserinhaltsstoffe	10
5.10.3 Eigenschaften.....	11
5.10.4 Funktionssicherheit	11
5.11 Prüfbericht	11
6 Kennzeichnung.....	11
7 Dokumentation	11
8 Konformitätsbewertung.....	11
Anhang A (informativ)	12

Vorwort

Dieser Norm-Entwurf enthält in den Abschnitten 4 und 5 sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieser Norm-Entwurf wurde vom Normenausschuss Gastechnik (NAGas) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. in Zusammenarbeit mit dem DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. erarbeitet. Es ist vorgesehen, diesen Entwurf in das DVGW-Regelwerk "Gas" aufzunehmen.

DIN 4716 Neutralisationseinrichtungen besteht aus:

- Teil 1: Ölfeuerungsanlagen und deren Abgasanlagen (zz. Entwurf)
- Teil 2: Gasfeuerungsanlagen und deren Abgasanlagen (zz. Entwurf)

- Anwendungsbereich

1.1 Diese Norm gilt für Neutralisationseinrichtungen für Gasfeuerungsanlagen und Abgasanlagen ab einer Nennwärmebelastung von 200 kW. Bei kleineren Anlagen kann diese Norm sinngemäß angewandt werden.

Diese Norm regelt nicht Grundsätze zur Verwendung von Neutralisationseinrichtungen – dies bleibt den Unteren Wasserbehörden bzw. Bauaufsichtsbehörden vorbehalten.

Diese Norm legt die Anforderungen sowie deren Prüfung zum Zwecke der Zertifizierung fest.

1.2 Ausführungsarten, die infolge der technischen Weiterentwicklung von den Festlegungen dieser Norm in Einzelheiten abweichen, können auf Antrag von einem Sonderausschuss als normgerecht anerkannt werden. Der Antrag ist zu richten an:

Normenausschuss Gastechnik (NAGas)
Josef-Wirmer-Straße 1-3
53123 Bonn

Dem Antrag ist ein Prüfbericht eines vom DVGW anerkannten neutralen Prüflaboratoriums beizufügen. Das Prüflaboratorium hat bei der Prüfung die Festlegungen dieser Norm sinngemäß anzuwenden.

Über die Anerkennung der Normgerechtigkeit entscheidet der Sonderausschuss nach Anhören des Antragstellers in folgender Besetzung:

- a) Obmann des Arbeitsausschusses "Gasgeräte";
- b) Leiter des Prüflaboratoriums, welches die Neutralisationseinrichtung geprüft hat;
- c) Geschäftsführer des NAGas.

Die vom Sonderausschuss ausgesprochene Anerkennung der Normgerechtigkeit bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den für DIN zuständigen Arbeitsausschuss.

Der Antrag auf Anerkennung der Normgerechtigkeit gilt als Normungsantrag. Die Anerkennung der Normgerechtigkeit durch den Sonderausschuss gilt als Annahme des Normungsantrages. Er ist im Normenanzeiger der DIN-Mitteilungen mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass es beabsichtigt sei, eine entsprechende Folgeausgabe der Norm im Kurzverfahren herauszugeben. Sobald die für das Kurzverfahren zu Stellungnahmen eingeräumte Frist von 4 Wochen abgelaufen ist, ohne dass Einsprüche eingegangen sind, hat die Bestätigung der Anerkennung der Normgerechtigkeit durch den Arbeitsausschuss die Wirkung der Verabschiedung der Folgeausgabe.

Die Anschriften der Prüflaboratorien sind zu erfahren bei:

- Normenausschuss Gastechnik (NAGas)
Josef-Wirmer-Straße 1 – 3
53123 Bonn
- DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
Josef-Wirmer-Str. 1 – 3
53123 Bonn